

Satzung der Gemeinde Reken vom 10.02.2011 zur Abänderung der Fristen der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz (LWG NRW)

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV.NRW. 2009, S.950), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.) und des § 61 a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. 2010, S. 185 ff.), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Reken in seiner Sitzung am 09.02.2011 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Regelungsgegenstand

- (1) Die Gemeinde Reken muss nach § 61 a Abs. 5 Satz 2 LWG NRW für bestehende Abwasserleitungen durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW festlegen, wenn sich diese auf einem Grundstück in einem Wasserschutzgebiet befinden und
 1. zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 01.01.1990 errichtet wurden oder
 2. zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 01.01.1965 errichtet wurden.
- (2) Die Gemeinde Reken soll nach § 61 a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 LWG NRW durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW festlegen, wenn die Gemeinde für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 LWG NRW überprüft.
- (3) Die Gemeinde Reken beabsichtigt zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und in Erfüllung ihrer Selbstüberwachungspflichten nach SüwV Kan die Überprüfung der Kanalisation in den unter § 5 Abs.1 aufgeführten Teilgebieten der Gemeinde Reken.
- (4) Zur Durchführung der Überprüfung der öffentlichen Kanalisation werden abweichende Fristen zur erstmaligen Prüfung der privaten Abwasseranlagen nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW festgelegt.

- (5) Mit dieser Satzung wird die Frist zur Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen (31.12.2015) für die in § 5 Abs.1 genannten Grundstücke verkürzt bzw. verlängert.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle privaten Grundstücke auf dem Gemeindegebiet Reken, auf denen Abwasseranlagen im Sinne des § 61 a Abs. 3 LWG NRW betrieben werden.
- (2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61 a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser.

Die Satzung gilt auch für Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

- (3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61 a Abs. 3 LWG NRW).

§ 3

Anforderungen an die Sachkunde

- (1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.03.2009 (MinBl.2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.
- (2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61 a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:
- Industrie- und Handelskammer in NRW
 - Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertages
 - Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.

Diese unabhängigen Stellen führen selbstständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt (www.lanuv.nrw.de).

- (3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 4 dieser Satzung, wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61 a Abs.3 Satz 3 LWG NRW) von der Gemeinde Reken nicht anerkannt.

§ 4

Durchführung der Dichtheitsprüfung

- (1) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 3 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkunde) zu beachten. Die Gemeinde Reken unterrichtet die Grundstückseigentümer und bietet auch Hilfestellung durch Beratung an.
- (2) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung hat der Grundstückseigentümer oder der sonst Verpflichtete nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW der Gemeinde Reken auf Verlangen vorzulegen.
- (3) Die Dichtheitsprüfung ist nach den jeweils gültigen Normen durchzuführen. Die Prüfung mittels optischer Inspektion (TV-Kamera-Prüfung) wird von der Gemeinde Reken als Prüfmethode zur Dichtheitsprüfung anerkannt. Bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen ist eine Prüfung mittels Wasser oder Luft durchzuführen.
- (4) Die **Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung** sollte im Interesse des Grundstückseigentümers folgenden Inhalt aufweisen bzw. folgende Unterlagen umfassen:
1. Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjektes, Straße, Hausnummer, Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden (einzelne Gebäudebezeichnungen) auf einem Grundstück, Darstellung der gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile und deren Dimensionen (Längen und Nennweiten)
 2. Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethoden (TV-Untersuchung, Wasser, Luft mit Angabe des beaufschlagten Drucks)
 3. Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung (bei TV-Inspektion durch Inaugenscheinnahme erkannte Schäden, festgestellter Wasserverlust bzw. Druckänderungen usw.) mit folgendem Inhalt:
 - a) Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt (kein Drainageanschluss an den Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal oder sonstiger Fehlanschluss, z. B. Niederschlagswasser wird dem

Schmutzwasserkanal zugeführt bzw. Schmutzwasser wird in den Regenwasserkanal eingeleitet;

- b) Endergebnis der Prüfung der Leitungen (dicht / undicht); wenn vorhanden, ist ein EDV-gestütztes Prüfprotokoll beizulegen;
 - c) bei einer Untersuchung mit TV-Kamera ist ein Video, eine CD-ROM oder eine DVD zu fertigen.
4. Datum der Prüfung
5. Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat

§ 5

Fristen zur Durchführung der Dichtheitsprüfung

- (1) Zur eindeutigen und räumlichen Abgrenzung der abweichenden Fristen zur erstmaligen Prüfung ist der als Anlage 1 beigefügte Lageplan, aufgestellt mit Datum vom 10.02.2011, Bestandteil dieser Satzung. Abweichend hiervon wird die Frist für Abwasseranlagen gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung auf den 31.10.2015 festgelegt. Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasseranlagen in den jeweiligen Teilgebieten, beginnend mit den Wasserschutzgebieten im Geltungsbereich dieser Satzung, erfolgt wie folgt:

Das Teilgebiet 1 im Geltungsbereich umfasst alle Grundstücke im Wasserschutzgebiet (Zone I - III) der Ortslage Groß Reken (nördlich der Schulstraße) sowie sämtliche Grundstücke, die nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind (Außenbereich).

Die erstmalige Dichtheitsprüfung ist durchzuführen bis zum 31.12.2015.

Das Teilgebiet 2 im Geltungsbereich umfasst alle Grundstücke der Ortslage Maria Veen einschließlich der Straßen Grenzmark und Wilkenheide, sofern diese an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind.

Die erstmalige Dichtheitsprüfung ist durchzuführen bis zum 31.12.2017.

Das Teilgebiet 3 im Geltungsbereich umfasst alle Grundstücke der Ortslage Hülsten, sofern diese an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind.

Die erstmalige Dichtheitsprüfung ist durchzuführen bis zum 31.12.2018.

Das Teilgebiet 4 im Geltungsbereich umfasst alle Grundstücke der Ortslage Klein Reken, sofern diese an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind.

Die erstmalige Dichtheitsprüfung ist durchzuführen bis zum 31.12.2019.

Das Teilgebiet 5 im Geltungsbereich umfasst alle Grundstücke der Ortslagen Bahnhof Reken und tlw. Klein Reken, sofern diese an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind.

Die erstmalige Dichtheitsprüfung ist durchzuführen bis zum 31.12.2021.

Das Teilgebiet 6 im Geltungsbereich umfasst alle Grundstücke der Ortslage Groß Reken, sofern diese an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind.

Die erstmalige Dichtheitsprüfung ist durchzuführen bis zum 31.12.2023.

§ 6

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtheit prüfen lässt. Ordnungswidrigkeiten können wiederholt mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung zur Abänderung der Fristen der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz (LWG NRW) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- (a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- (b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- (c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- (d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Reken, 10.02.2011

gez. Seier

Heiner Seier
Bürgermeister

Anlage 1

Lageplan zur Satzung der Gemeinde Reken zur Abänderung der Fristen der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61 a LWG NRW

Teilgebietsnummer	Teilgebietsbezeichnung	Farbe	Durchführungsfrist bis
1	Wasserschutzgebiete	violett	31.12.2015 / (31.10.2015)*
1	Sonstiger Außenbereich	rot	31.12.2015
2	Maria Veen	gelb	31.12.2017
3	Hülsten	orange	31.12.2018
4	Klein Reken	grün	31.12.2019
5	Bahnhof Reken	grau	31.12.2021
6	Groß Reken	blau	31.12.2023

* für Abwasseranlagen nach § 1 (1) dieser Satzung

Dieser Plan ist vom Rat der Gemeinde Reken am 09.02.2011 als Bestandteil der Satzung der Gemeinde Reken zur Abänderung der Fristen der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61 a LWG NRW beschlossen worden.

Reken, 10.02.2011

gez. Seier

Heiner Seier
Bürgermeister

gez. Wübbeling

Friedhelm Wübbeling
Schriftführer

